

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2002

Ausgegeben am 26. März 2002

Nr. 37

**Förderrahmen:
Ökologiefonds im Wirtschaftsstrukturpoli-
tischen Aktionsprogramm (WAP); Teilfonds
"Programm zur Förderung anwendungsna-
her Umwelttechniken (PFAU)"**

Ein Anspruch des Antragstellers² auf Gewäh-
rung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr
entscheidet die vom Senator für Bau und
Umwelt beauftragte Projektträgerin³ aufgrund
ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen
der verfügbaren Haushaltsmittel.

**Richtlinie zur Förderung von Markterschlie-
ßungen**

1.2 Zuwendungszweck

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Diese Förderung soll dabei helfen, neue um-
weltverträgliche Verfahren, Produkte und
Dienstleistungen am Markt zu positionieren.
Dadurch sollen insbesondere kleine und mitt-
lere Unternehmen (KMU)⁴ unterstützt wer-
den, deren Bekanntheitsgrad oft gering ist und
denen die Marketing-Organisation und die
Mittel fehlen, aus eigener Kraft die oft erheb-
lichen Vorleistungen zu erbringen, die not-
wendig sind, um den Markt zu erkunden bzw.
Nachfrage nach ihren innovativen Angeboten
zu wecken.

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe
dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsord-
nung und der jeweils gültigen Verwaltungsvor-
schriften zur Landeshaushaltsordnung
Zuwendungen an Bremer Unternehmen der
gewerblichen Wirtschaft und Anbietern von
Dienstleistungen zur Förderung von Markt-
einführungen innovativer Verfahren, Pro-
dukte und Dienstleistungen mit positiven
Auswirkungen für die Umwelt.
Die Förderrichtlinie fällt unter die 'de mini-
mis-Regel' der Europäischen Kommission¹.

nicht überschreiten. Eine Anmeldepflicht dieser Beihilfen
gegenüber der EU besteht nicht.

² Im Interesse der sprachlichen Gleichstellung von Mann und
Frau ist jeweils die maskuline und die feminine Form zu
verwenden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde hier
darauf verzichtet; es sind aber ausdrücklich ebenso Antrag-
stellerinnen, Zuwendungsempfängerinnen etc. gemeint.

³ Bremer Investitions-Gesellschaft GmbH (BIG)/ BIA Bre-
mer Innovations-Agentur GmbH, bzw. in Bremerhaven BIS
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und
Stadtentwicklung mbH

⁴ Maßgeblich ist die in der EU gültige Fassung der KMU-
Definition.

¹ Amtsblatt der EU: 96/C 68/06. Unter „de minimis“-
Beihilfen fasst die EU alle Arten von öffentlichen Beihil-
fen zusammen, deren Betrag eher gering ist, so dass sie den
Wettbewerb zwischen Unternehmen und seinen Konkur-
renten nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Der
kumulierte Gesamtbetrag an „de minimis“-Beihilfen für ein
Unternehmen darf 100.000 € innerhalb von drei Jahren

2. Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen müssen sich auf die Markteinführung eines bestimmten Produktes bzw. einer Produktgruppe oder eines Verfahrens oder einer Dienstleistung beziehen. Gefördert werden z.B.:

- Marktanalysen, Vergleichsverfahren,
- Patent- und Lizenzberatung
- Entwicklung von Werbestrategien, -konzepten und -mitteln
- Herstellung von Werbemitteln
- Präsentationen auf Messen
- Übersetzungen in/aus Fremdsprachen
- Betriebshandbücher und -anleitungen

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Anbieter von Dienstleistungen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Bremen haben.

3.2 Kooperationsvorhaben

Im Rahmen von Kooperationsvorhaben können antragsberechtigte Unternehmen aus dem Land Bremen eine Markterschließung gemeinsam durchführen. Die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projektes übernimmt jedoch ein Unternehmen als Projektführer, das dann alleiniger Ansprechpartner der Projektträgerin ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Finanzierung

Gefördert werden kann eine Markterschließung, wenn

- der Eigenanteil an der Finanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- das Vorhaben von einem Standort im Land Bremen aus geleitet wird und
- die Projektergebnisse im Land Bremen verwertet werden.

- Nicht gefördert werden können Vorhaben, die
- im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden oder
 - öffentlichen Interessen entgegenstehen.

4.2 Bekanntgabe von Projektdaten

Der Zuwendungsempfänger muss sich damit einverstanden erklären, dass folgende Angaben über die Markterschließung bekanntgegeben werden:

- Titel und Kurzbeschreibung der Markterschließung
- Name des Zuwendungsempfängers sowie ggf. Kooperationspartner
- Bewilligungszeitraum
- Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung.

Bei der Publikation von Projektergebnissen durch die Antragsteller sind diese verpflichtet, auf die erfolgte Förderung durch das Land Bremen hinzuweisen.

4.3 Evaluation

Um eine mittel- bis langfristige Verfolgung von Projektergebnissen und ihren regionalen Wirkungen zu gewährleisten, ist der Zuwendungsempfänger auf autorisierte Anfrage verpflichtet, diesbezüglich umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Laufzeit

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Folgende im Rahmen des Projektes veran

schlagte Ausgaben sind grundsätzlich nur mit dem Nettobetrag (o. Mehrwertsteuer; Rabatte und/oder Skonti sind abzuziehen) anerkennungsfähig:

400 € übersteigt, als Sachkosten ohne AfA anerkannt werden.

5.2.1 Personalkosten

Die Personalkosten der antragstellenden Unternehmen können in Form einer Stundenpauschale nach folgenden Kategorien geltend gemacht werden:

Kategorie I: leitendes Betriebs- personal, Ingenieure und wissenschaftliches Personal	50,- €/Std
Kategorie II : Meister, Techniker u. vergleichb. Personal	40,- €/Std
Kategorie III: Facharbeiter oder Personal m. vergleichb. Tätigkeiten	30,- €/Std

Mit der Pauschale werden die Personaleinzelkosten, die Gemeinkosten, die Reisekosten, die Kosten für Klein- und Verbrauchsmaterial und Arbeitsgeräte unter 400 € im Einzelfall sowie die Kosten für Hilfspersonal abgedeckt. Pro Person werden maximal 160 vorhabensbezogene Stunden pro Monat anerkannt.

5.2.2 Sachkosten

Als Sachkosten können nur projektbezogene Anschaffungen geltend gemacht werden, deren Wert im Einzelfall 400 € übersteigt. Wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Gegenstände die Projektlaufzeit übersteigt, können die Kosten nur in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Abschreibung (AfA) für den Bewilligungszeitraum in Ansatz gebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen können projektbezogene Verbrauchsmaterialien, deren Wert nur in der Summe

5.2.3 Aufträge an Dritte

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind bevorzugt Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen aus dem Land Bremen zu berücksichtigen. Diese Fremdleistungen sind als Angebot an das antragstellende Unternehmen dem Antrag beizufügen.

5.3 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für Markterschließungen beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten.

Die Förderhöchstsumme darf 50.000 € je Markterschließung nicht überschreiten.

5.3.1 Mehrfachförderung

Wird die Markterschließung durch weitere Förderungen unterstützt, so darf die kumulierte Zuwendung die unter 5.3 genannte Grenze nicht überschreiten.

5.4 Laufzeit

Die Laufzeit eines Vorhabens sollte 1 Jahr nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Markterschließungen sind auf den entsprechenden Formblättern mit den dort geforderten Ergänzungen (möglichst auch auf Diskette) an die BIA Bremer Innovations-Agentur GmbH, Faulenstr. 23, 28195 Bremen oder in Bremerhaven an die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven zu richten.

Bei Kooperationsvorhaben sind unternehmensbezogenen Angaben von jedem der beteiligten Unternehmen einzureichen. Der Antrag des projektführenden Unternehmens enthält die inhaltliche Darstellung des gesamten Projektes. Dabei ist die Art des arbeitsteiligen Vorgehens und die Höhe der Aufwendungen der einzelnen Partner deutlich herauszustellen. Der Antrag ist von allen am Projekt kooperativ beteiligten Unternehmen zu unterzeichnen. Die formale Abwicklung erfolgt ausschließlich über den Projektführer.

6.2 Projektbeginn

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Beginn auf eigenes Risiko vor Bescheiderteilung kann formlos unter Angabe von Gründen beantragt werden. Nach schriftlicher Zustimmung der Projektträgerin kann ohne präjudizierende Wirkung für die angestrebte spätere Förderung zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung mit dem Vorhaben begonnen werden.

6.3 Zuwendungsbescheid

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Projektträgerin. Um die Förderfähigkeit des Antrages zu prüfen können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Antragsteller und auf Kosten des Antragstellers Sachverständige beratend hinzugezogen werden. Bestandteil des Bescheides sind die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" und die "Besonderen Nebenbestimmungen für Umweltschutz-Projekte (BNBest-PFAU)".

6.4 Mittelabforderungen

Die bewilligten Zuwendungen können grundsätzlich erst nach Rechtsbeständigkeit des Zuwendungsbescheides abgefordert und ausgezahlt werden. Jede Abforderung ist schriftlich an die Projektträgerin zu richten. Ein Restbetrag in Höhe von 10% der zu ge-

währenden Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit vorzulegen. Im Sachbericht sind insbesondere die Ergebnisse der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Betrieb darzustellen. Es ist zu erläutern, inwieweit die angestrebten Projektziele erreicht wurden. Abweichungen sind zu begründen. Die Gesamtprojektkosten sind unter Beifügung der entsprechenden Originalbelege nachzuweisen.

6.6 Standortbindung

Im Falle der Verlegung eines geförderten Unternehmens bzw. einer geförderten Betriebsstätte in ein anderes Bundesland oder in das Ausland innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Beendigung eines mit Mitteln des Landes Bremen geförderten Projektes bleibt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten.

6.7 Prüfberechtigung

Die Projektträgerin⁵, der Senator für Bau und Umwelt und der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sind zu uneingeschränkter Prüfung aller, mit der gewährten Zuwendung in Zusammenhang stehenden Unterlagen berechtigt.

⁵ BIG/ BIA bzw. BIS

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. März 2002

Der Senator für Bau und Umwelt

Hinweis:

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie gleichen Titels v. 23. Mai 2000.